

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten von Wiefelsteder Vereinen in die Partnergemeinde Chocz im Landkreis Pleszew/Polen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Wiefelstede ist am 7. September 2003 eine Partnerschaft mit der polnischen Gemeinde Chocz im Landkreis Pleszew eingegangen.

In der Partnerschaftsurkunde wurde vereinbart, die Zusammenarbeit zu stärken, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten auf allen Ebenen Informationen auszutauschen und die Begegnung von Menschen, Unternehmen, Vereinen und Institutionen zu fördern. Die Partner denken dabei insbesondere an die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Verwaltung, Touristik, Umweltschutz, Kultur, Sport, Bildung, Brauchtum und Jugendpflege.

Ergänzend zur Erfüllung der oben genannten Vereinbarung werden diese Zuschussrichtlinien festgelegt.

2. Zuschussfähige Fahrten

Zuschussfähig sind Fahrten aus der Gemeinde Wiefelstede in die polnische Gemeinde Chocz.

3. Zuschussberechtigte Vereine

Zuschüsse werden Mitgliedern von Vereinen aus der Gemeinde Wiefelstede gewährt.

4. Art und Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden als Barzuschüsse zur Deckung von entstandenen Reisekosten gewährt.

Der Zuschuss beträgt 75 % der pro Person ermittelten und nachgewiesenen Fahrtkosten. Der Höchstbetrag wird jedoch auf 100,00 € pro Person festgeschrieben.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind einen Monat vor Beginn der Fahrt beim Fachdienst Innere Verwaltung der Gemeinde Wiefelstede zu stellen. Dem Antrag sind Angaben über das Beförderungsmittel, die Personenzahl und die kalkulierte Fahrtkostensumme beizufügen.

6. Bewilligung der Zuschüsse

Im Fachdienst Innere Verwaltung wird das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen geprüft.

Die Gemeinde Wiefelstede erteilt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (jährlich 5.000,00 €) den Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse ist die Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung des jeweiligen Vereins.

Über die ausgezahlten Zuschüsse wird dem Verwaltungsausschuss jährlich einmal Bericht erstattet.

8. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung eines Zuschusses kann ganz oder teilweise widerrufen und der bereits ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt bzw. keine korrekten Unterlagen vorgelegt hat.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie enden am 31. Dezember 2019.

Wiefelstede, den 13. Oktober 2014

Bürgermeister